

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 31

Templin, den 10.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|---|---|
| Öffentliche Bekanntmachung
- über das Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl
im OT Densow am 08. 11. 2015 | 1 |
| - über die öffentliche Zahlungserinnerung für
Steuern und Abgaben | 2 |

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses
der Ortsbeiratswahl im OT Densow
am 08. 11. 2015**

Das Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl am 08.11.2015 im OT Densow ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen	226
Zahl der Wählerinnen und Wähler	157
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmen	453
Zahl der Sitze	3

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Sajons, Oliver	116	1
Wählergruppe OT Densow	337	2

Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Sajons, Oliver	116 Stimmen
Hofmann, Paul	70 Stimmen
Collin, Franziska	53 Stimmen
Wlost, Anke	183 Stimmen
Müller, Heike	31 Stimmen

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber:

Sajons, Oliver
Hofmann, Paul
Wlost, Anke

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:

Collin, Franziska
Müller, Heike

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.11.2015 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ 1705 6060 Kto. 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.